



LUTHERSTADT  
WITTENBERG

07.08.2020

Fachbereich Finanzen und Controlling

Marcus Sattler  
03491 421-91603

---

**Haushaltskonsolidierungskonzept  
der Lutherstadt Wittenberg  
für die Jahre 2021/2022**

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
2	Ausgangslage .....	3
3	Aufnahme von neuen Maßnahmen in das Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2021/2022 der Lutherstadt Wittenberg.....	4
4	Löschung von Maßnahmen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2021/2022 der Lutherstadt Wittenberg.....	4
5	Aufbau des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.....	4
6	Haushaltskonsolidierungskonzept 2021/2022 .....	4
6.1	Maßnahme 2010-4-003 Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände .....	4
6.2	Maßnahme 2014-4-001 Verbesserung der Bewirtschaftung des städtischen Gebäudeportfolios.....	5
6.3	Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen .....	6
6.4	Maßnahme 2014-4-005 Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer während der Haushaltskonsolidierung .....	7
6.5	Maßnahme 2014-4-006 Einbeziehung der städtischen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess .....	8
6.6	Maßnahme 2014-4-009 Überprüfung der Zuschüsse für die Lutherstadt Wittenberg..... Marketing GmbH .....	10
6.7	Maßnahme 2014-4-011 Einführung eines Gästebeitrages zur Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Erbes .....	10
6.8	Maßnahme 2014-4-013 Überprüfung/Begrenzung der Kosten für externe Gutachten und Berater .....	11
6.9	Maßnahme 2014-4-014 Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen.....	12
6.10	Maßnahme 2015-4-002 Begrenzung der Aufnahme von Investitionskrediten .....	12
6.11	Maßnahme 2017-4-001 Überprüfung von bestehenden Lieferantenverträgen.....	14
6.12	Maßnahme 2017-4-002 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit/Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Stadtbibliothek.....	14
6.13	Maßnahme 2017-4-003 Reduzierung der Personalaufwendungen .....	15
6.14	Maßnahme 2017-4-004 Interkommunale Zusammenarbeit.....	16
6.15	Maßnahme 2017-4-006 Überarbeitung von bestehenden Gebührenordnungen .....	17
6.16	Maßnahme 2017-4-007 Überprüfung bestehender Steuersätze/Neueinführung von Steuern .....	18
6.17	Maßnahme 2017-4-008 Einbeziehung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie der Stadträte der Lutherstadt Wittenberg in den Konsolidierungsprozess .....	19
6.18	Maßnahme 2017-4-009 Optimierung des Forderungsmanagements der Lutherstadt Wittenberg.....	19
7	Anlagen zum Haushaltskonsolidierungskonzept.....	20

## 1 Einleitung

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Haushalt einer Kommune in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge mindestens die Höhe der Aufwendungen erreichen bzw. wenn ein Defizit durch die Inanspruchnahme einer aus den vorjährigen Ergebnisüberschüssen zu bildenden ordentlichen Rücklage gemäß § 23 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) ausgeglichen werden kann. Kann der Haushaltsausgleich entgegen des Grundsatzes des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Dieses Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

## 2 Ausgangslage

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit voraussichtlich verbundenen reduzierten Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben auf der einen Seite sowie reduzierten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen aufgrund der erfreulichen Ertragsentwicklung (und hier insbesondere der Steuererträge) des Jahres 2019 auf der anderen Seite, plant die Lutherstadt Wittenberg für das Jahr 2021/2022 mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 76.595,2 T€ bzw. 79.764,9 T€. Geplante ordentliche Aufwendungen in Höhe von 86.032,7 T€ bzw. 85.694,2 T€ (u. a. aufgrund einer voraussichtlich steigenden Kreisumlage sowie steigenden Personalaufwendungen) führen zum Ausweis eines Defizites in Höhe von 9.437,5 T€ bzw. 5.929,3 T€. Die in den kommenden Jahren voraussichtlich wieder nachhaltig steigenden Steuererträge führen nach dem aktuellen Berechnungsschema in naher Zukunft allerdings zu deutlich sinkenden Schlüsselzuweisungen. Zur Verdeutlichung: Erhielt die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2019 noch Schlüsselzuweisungen in Höhe von 10.224,7 T€, so ist nach aktuellen Planungen davon auszugehen, dass die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2025 noch 4.602,9 T€ und ab dem Jahr 2028 gar keine Schlüsselzuweisungen mehr erhält. Folglich ist in der langfristigen Ergebnisrechnung bis 2030 auch unter Berücksichtigung der bestehenden Haushaltskonsolidierungsbemühungen der Lutherstadt Wittenberg nicht mit einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu rechnen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg als für die Lutherstadt Wittenberg zuständige Aufsichtsbehörde hat in ihrer Genehmigungsverfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2019/2020 vom 28.11.2019 wiederholt sehr mahnende Worte gefunden und angeordnet, dass vom Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben sowie die aufgeführten Maßnahmen ergebnisverbessernd umzusetzen. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen nicht als Vorschlag zu verstehen sind, sondern für die Kommune als verbindlich gelten. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und den jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Entsprechende Nachweise sind beizubringen. Sollten sich wider Erwarten Konsolidierungsmaßnahmen ausnahmsweise als nicht umsetzbar herausstellen, sind in diesem Zusammen-

hang andere gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen in das Haushaltskonsolidierungskonzept aufzunehmen, um die Konsolidierungsziele im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

### **3 Aufnahme von neuen Maßnahmen in das Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2021/2022 der Lutherstadt Wittenberg**

In das Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2021/2022 der Lutherstadt Wittenberg sind keine neuen Maßnahmen aufgenommen worden.

### **4 Löschung von Maßnahmen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2021/2022 der Lutherstadt Wittenberg**

Im Vergleich zum Haushaltskonsolidierungskonzept für die Haushaltsjahre 2019/2020 erfolgte im Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2021/2022 keine Löschung von Maßnahmen.

### **5 Aufbau des Haushaltskonsolidierungskonzeptes**

Jede einzelne Konsolidierungsmaßnahme wird mit ihrem Inhalt beschrieben. Das Zeitfenster für die Umsetzung der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen wird mit max. 5 Jahren veranschlagt, Ziel ist es jedoch, die Umsetzung innerhalb von max. 3 Jahren voranzutreiben. Jede Konsolidierungsmaßnahme ist mit mindestens einem betreffenden Produkt sowie einer Kontengruppe zu benennen, Abweichungen davon sollen die Ausnahme bilden. Seitens des Fachbereiches Finanzen und Controlling ist das Sachgebiet Controlling für das Haushaltskonsolidierungskonzept verantwortlich (Inhalt, Umsetzung usw.), ggf. ergänzt um den jeweiligen Produktverantwortlichen. In jedem Haushaltsjahr wird für jede einzelne Konsolidierungsmaßnahme eine verbindliche Planung dargestellt. Grundsätzlich ist jede Konsolidierungsmaßnahme in Euro zu bewerten. Die geplanten Konsolidierungserfolge sind in einer separaten und als Anhang zum Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung darzustellen. Eine Konsolidierungsmaßnahme gilt als erfolgreich umgesetzt, wenn der Ist-Ertrag bzw. der Ist-Aufwand eines Produktes/Kontos um den geplanten Konsolidierungserfolg höher (Ertrag) bzw. niedriger (Aufwand) ausfällt, als der ursprünglich geplante Ansatz.

## **6 Haushaltskonsolidierungskonzept 2021/2022**

### **6.1 Maßnahme 2010-4-003 Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände**

Maßnahme betrifft:	Ergebnishaushalt
Produkt:	552101 - Öffentliche Gewässer
Kontengruppe:	53

Die Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 54 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in Unterhaltungsverbänden. Sie kann gemäß § 56 WG LSA die Verbandsbeiträge für Grundstücke, welche nicht im Eigentum der Gemeinde stehen sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwal-

tungskosten, vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der relevanten Grundstücke umlegen.

Vor dem Hintergrund der Novellierung des WG LSA im Jahr 2013 ist vornehmlich aus Gründen der Rechtssicherheit bis zum Jahr 2018 keine Umlage der Beiträge erfolgt. Voraussetzung für die Umlage der Beiträge ist die Ermittlung der Grundstücksfläche je Steuerpflichtigen und die Differenzierung nach Nutzungsarten. Die Umlage setzt sich aus einem Flächenbeitrag und einem Erschwerungsbeitrag (für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen) zusammen.

Für die Haushaltsjahre 2021/2022 plant die Lutherstadt Wittenberg mit Zahlungen an Unterhaltungsverbände in Höhe von jeweils 295,0 T€.

Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme ist, die Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände im maximal zulässigen Maße rückwirkend ab dem Jahr 2018 auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Seitens der Lutherstadt Wittenberg wurde in diesem Zusammenhang in entsprechende Software investiert und die Verwaltungskosten werden fortlaufend kalkuliert. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 die entsprechende Satzung beschlossen. Inklusiv der Verwaltungskosten, die im Rahmen der Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände mit auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden können, wird der Konsolidierungsbeitrag dieser Maßnahme für die Jahre 2021/2022 auf jeweils 400,0 T€ und ab 2023 auf 200,0 T€ jährlich geschätzt. Hintergrund ist, dass im Jahr 2021 die Jahre 2018 und 2019 und im Jahr 2022 die Jahre 2020 und 2021 zusammen veranlagt werden sollen. Ab dem Jahr 2023 soll dann lediglich das jeweils abgelaufene Jahr veranlagt werden. Die v. g. Beträge sind auch in den Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 eingearbeitet. Aus diesem Grund erfolgt kein separater Ausweis der v. g. Beträge in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite).

## **6.2 Maßnahme 2014-4-001 Verbesserung der Bewirtschaftung des städtischen Gebäudeportfolios**

Maßnahme betrifft: Ergebnis- und Finanzhaushalt  
Produkt: 573103 - Exerzierhalle  
573104 - Stadthaus  
424149 - Stadthalle  
111702 - Infrastrukturelles Gebäudemanagement  
Kontengruppen: 43 und 44

Das Gebäude- und Grundstücksportfolio der Lutherstadt Wittenberg umfasst eine Vielzahl von Objekten und Liegenschaften, welche nicht zur Erfüllung der städtischen Pflichtaufgaben notwendig sind. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme erfolgte in der jüngeren Vergangenheit eine teilweise Bereinigung des Portfolios durch Verkäufe. Diesen Ansatz wird die Lutherstadt Wittenberg auch in Zukunft fortführen und den Umfang des bestehenden Gebäude- und Grundstücksportfolios permanent auf den Prüfstand stellen und ggf. bereinigen. In 2018 hat die Lutherstadt Wittenberg für sich eine neue Verfahrensweise in Bezug auf den Verkauf städtischer Grundstücke und Gebäude festgelegt. U. a. durch Ausschreibungen und die damit verbundene Schaffung von Angebot und Nachfrage möchte die Lutherstadt Wittenberg zukünftig noch mehr

von den Preisentwicklungen am Wittenberger Immobilienmarkt profitieren. Diese Vorgehensweise hat sich nachhaltig bewährt.

Der zweite Ansatz dieser Maßnahme liegt auf einer stärkeren Fokussierung in Bezug auf die Nutzungsentgelte der städtischen Immobilien. Grundsätzliches Ziel dieser Maßnahme muss es sein, dass keine städtische Immobilie ohne Zahlung eines entsprechenden Entgeltes durch Dritte genutzt werden darf (betrifft z.B. auch die Gemeindehäuser in den einzelnen Ortschaften). Eine überarbeitete Entgeltsatzung für das Stadthaus sowie die Exerzierhalle ist Anfang 2019 in Kraft getreten. Als nächstes sollen die Nutzungsentgelte für weitere städtische Immobilien (z. B. Altes Rathaus, Stadthalle, Sportstätten) einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Dieser Vorgang soll ab dem Jahr 2021 einen weiteren Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 15,0 T€ jährlich leisten. Dieser Betrag ist ab dem Jahr 2021 ff. in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) eingearbeitet.

### **6.3 Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen**

Maßnahme betrifft:	Ergebnishaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	diverse

Der § 17 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist in Bezug auf die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock überarbeitet worden und mit Wirkung zum 04.04.2018 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Anpassung bei der Ermittlung der zulässigen Höhe für freiwillige Leistungen. Bisher wurde die maximal zulässige Höhe für freiwillige Leistungen auf 2 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit begrenzt. Zukünftig sind nur die Mehrauszahlungen, die nicht durch direkt der freiwilligen Aufgabe zugeordnete Einzahlungen gedeckt sind, maßgeblich. Diese Mehrauszahlungen sind ins Verhältnis zu setzen zu dem Zuschussbedarf der Gemeinde insgesamt. Der Anteil des so ermittelten Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen darf 3 v. H. bei kreisangehörigen Gemeinden und 5 v. H. bei Mittelzentren und bei Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums am Gesamtzuschussbedarf der Gemeinde nicht übersteigen. Darüber hinaus können im Einzelfall Überschreitungen hinsichtlich der Zuschussbedarfe für nicht allgemein wahrgenommene freiwillige Aufgaben geduldet werden, an denen ein herausragendes landespolitisches Interesse besteht (z.B. Förderung der Stiftung Luthergedenkstätten durch die Lutherstadt Wittenberg). Gemäß der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 gilt die Lutherstadt Wittenberg als Mittelzentrum.

Einzelheiten zu den durch die Lutherstadt Wittenberg als freiwillige Leistung definierten Aufwendungen für die Jahre 2021 und 2022 können der Anlage 7 entnommen werden. In Anlehnung an die neue Verfahrensweise bei der Ermittlung der maximalen Höhe für freiwillige Leistungen hat die Lutherstadt Wittenberg für das Jahr 2021 einen Zuschussbedarf in Höhe von 62.683,3 T€ und für das Jahr 2022 einen Zuschussbedarf in Höhe von 62.614,5 T€ ermittelt.

	2021	2022
max. zulässige Höhe der Aufwendungen für freiwillige Leistungen	3.134,2 T€	3.130,7 T€
Ist-Wert auf Basis der Haushaltsplanung	3.726,4 T€	3.760,1 T€
Differenzbetrag = Zielwert im Rahmen der Haushaltskonsolidierung	-592,2 T€	-629,4 T€

In Bezug auf den Zuschussbedarf wendet die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2021 voraussichtlich rund 5,94 % und im Jahr 2022 voraussichtlich rund 6,01 % für die Erfüllung freiwilliger Leistungen auf. Im Ergebnis müssten bei den freiwilligen Leistungen für das Jahr 2021 Einsparungen in Höhe von mindestens 592,2 T€ und für das Jahr 2022 in Höhe von mindestens 629,4 T€ erfolgen.

Nachfolgende Förderungen definiert die Lutherstadt Wittenberg als freiwillige Leistung von herausragendem landespolitischem Interesse:

- Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt (Betrag 186,4 T€)
- Cranach-Stiftung Wittenberg (Betrag 119,4 T€)
- Theaterjugendclub Chamäleon (Betrag 5 T€)
- Jugendarbeit (Betrag 283,7 T€)

Unter Berücksichtigung dieser Zuschüsse, hier besteht nach Auffassung der Lutherstadt Wittenberg ein herausragendes landespolitisches Interesse, ergeben sich für die Jahre 2021 und 2022 nachfolgende Werte in Bezug auf die freiwilligen Leistungen:

	2021	2022
max. zulässige Höhe der Aufwendungen für freiwillige Leistungen	3.728,7 T€	3.725,2 T€
Ist-Wert auf Basis der Haushaltsplanung	3.726,4 T€	3.760,1 T€
Differenzbetrag	+2,3 T€	-34,9 T€

Für das Jahr 2021 erfüllt die Lutherstadt Wittenberg die Vorgaben in Bezug auf den prozentualen Anteil an freiwilligen Leistungen. Maßnahmen, die die Lutherstadt Wittenberg in diesem Zusammenhang bereits während der Haushaltsplanung ergriffen hat, können dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2021/2022 entnommen werden. Für das Jahr 2022 müssen Einsparungen in Höhe von mindestens 34,9 T€ erfolgen. Erreichen möchte die Lutherstadt Wittenberg dieses Ziel durch Einsparungen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme 2014-4-009 (Überprüfung der Zuschüsse für die Marketing GmbH) und der Maßnahme 2017-4-002 (Überprüfung der Wirtschaftlichkeit/Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Stadtbibliothek).

#### **6.4 Maßnahme 2014-4-005 Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer während der Haushaltskonsolidierung**

Maßnahme betrifft: Ergebnisrechnung  
Produkt: 611101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen  
Kontengruppe: 40

Der nachfolgenden Übersicht können die aktuell geltenden Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer in der Lutherstadt Wittenberg einschließlich ihrer Ortschaften entnommen werden:

	<b>Grundsteuer A</b>	<b>Grundsteuer B</b>	<b>Gewerbsteuer</b>
Lutherstadt Wittenberg	322 v. H.	395 v. H.	380 v. H.
<b>Durchschnitt der Städte der Gemeindegrößenklasse 20.000-50.000 Einwohner in Sachsen-Anhalt*</b>	<b>335 v. H.</b>	<b>407 v. H.</b>	<b>390 v. H.</b>

\*betrifft das Berichtsjahr 2018, Herausgabemonat Dezember 2019

Die Corona-Pandemie hatte für viele Bürgerinnen und Bürger der Lutherstadt Wittenberg Kurzarbeit und damit verbunden finanzielle Einbußen zur Folge. Viele der ansässigen Unternehmen leiden unter Umsatz- und Gewinneinbußen und können die genauen Folgen der Pandemie noch gar nicht absehen. Trotz der sehr herausfordernden Haushaltslage der Lutherstadt Wittenberg ist aus diesem Grund zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Jahre 2021 und 2022 keine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer vorgesehen.

## **6.5 Maßnahme 2014-4-006 Einbeziehung der städtischen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess**

Maßnahme betrifft:            Ergebnishaushalt  
Produkt:                         573201 – Anteile an Unternehmen  
Kontengruppe:                 46

Die Finanzlage der Lutherstadt Wittenberg ist aktuell und perspektivisch durch erhebliche Defizite geprägt. In der erweiterten Ergebnisplanung bis 2030 werden ohne entsprechende Gegenmaßnahmen hohe Verluste ausgewiesen, welche fortwährend die Eigenkapitaldecke deutlich abschmelzen. Die Lutherstadt Wittenberg ist Mutter zahlreicher Tochterunternehmen. Im Rahmen der Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit sollen alle städtischen Beteiligungen verstärkt in den Konsolidierungsprozess einbezogen werden. Anhand einer mehrstufigen Cashflow-Ermittlung soll der tatsächliche Liquiditätsbedarf/die Selbstfinanzierungskraft der einzelnen Tochterunternehmen auf Basis der jeweiligen Jahresabschlussunterlagen ermittelt werden. Diese Cashflow-Ermittlung soll als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Höhe der Ausschüttung dienen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, ab dem Jahr 2021 bei den Erträgen aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen in Summe einen Mehrwert in Höhe von 75,0 T€ p. a. zu generieren. Dieser Wert ist in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) eingearbeitet.



Vorlage mehrstufige Cashflow-Ermittlung:

	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
+/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
-/+	Gewinn/Verlust aus Anlagenabgängen
-/+	Zunahme/Abnahme der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
-/+	Zunahme/Abnahme der unfertigen Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen
-/+	Zunahme/Abnahme der fertigen Erzeugnisse und Waren
-/+	Zunahme/Abnahme der geleisteten Anzahlungen
-/+	Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferung und Leistung
-/+	Zunahme/Abnahme der Forderungen gegen Gesellschafter
-/+	Zunahme/Abnahme der aktiven latenten Steuern
-/+	Zunahme/Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände
-/+	Zunahme/Abnahme der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten
+/-	Zunahme/Abnahme von Rückstellungen
+/-	Zunahme/Abnahme der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern
+/-	Zunahme/Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten
=	<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>
+	Einzahlungen aus Anlagenabgang
-	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen
=	<b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>
+	Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen und Zuschüsse der Gesellschafter
-	Auszahlungen an Gesellschafter
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten einschließlich Mietkauf
-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten einschließlich Mietkauf
=	<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>
	<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>
+	<b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>
+	<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>
+	<b>Finanzmittelbestand am Anfang der Periode</b>
=	<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>

## **6.6 Maßnahme 2014-4-009 Überprüfung der Zuschüsse für die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH**

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt  
Produkt: 575101 – Tourismus  
Kontengruppe: 53

Die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH entwickelt und vermarktet touristische und kulturelle Angebote in der Region Wittenberg. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Für das Jahr 2021/2022 kalkuliert die Lutherstadt Wittenberg mit einem Zuschuss an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH in Höhe von jeweils 879,8 T€.

Mit dieser Maßnahme sind mehrere Ziele verbunden. Zum einen muss sich die Lutherstadt Wittenberg mit den strategischen Zielen für die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH auseinandersetzen und eine verbindliche Entscheidung über die zukünftige Höhe der Zuschüsse treffen. Auf der anderen Seite muss aber auch seitens der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH aufgezeigt werden, wie laufende Kosten in dem Unternehmen reduziert und die Erträge deutlich gesteigert werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt finden im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme konstruktive Gespräche zwischen der Lutherstadt Wittenberg (teilweise unter Einbeziehung der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH als Mitgesellschafter) und der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH statt.

Da es sich bei den Zuschüssen an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH um eine freiwillige Leistung handelt, ist die angestrebte Minderung des Zuschusses an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH gleichzeitig eine Reduzierung der Aufwendungen für freiwillige Leistungen insgesamt und somit als Gesamtsumme in der Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen berücksichtigt. Einzelheiten sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) zu entnehmen.

## **6.7 Maßnahme 2014-4-011 Einführung eines Gästebeitrages zur Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Erbes**

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt  
Produkt: 611101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen  
Kontengruppe: 40

Die Lutherstadt Wittenberg ist eine Stadt mit einer kulturell außergewöhnlichen Geschichte und bietet, gemessen an ihrer Größe, ein hohes Maß an kulturellen Angeboten. Zur Erhaltung und Gestaltung dieser kulturellen Infrastruktur sind enorme finanzielle Anstrengungen unternommen worden. Die Refinanzierung und Unterhaltung der geschaffenen Werte bedeutet eine starke finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes. Darüber hinaus trägt der städtische Haushalt in jedem Jahr enorme Summen zur Finanzierung kultureller Veranstaltungen. Zur anteiligen Kompensation für die hohen Aufwendungen für Kultur und die bauliche Aufwertung und gleichzeitig zur Sicherstellung zukünftiger Vorhaben, soll von den Gästen der Lutherstadt Wittenberg ein Gästebeitrag erhoben werden. In seiner Sitzung am 22.11.2017 hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg mit Wirkung zum 01.04.2018 die Erhebung einer Steuer auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtun-

gen in einem Beherbergungsbetrieb in der Lutherstadt Wittenberg beschlossen. Gäste, die die Lutherstadt Wittenberg als Tagesgast besuchen und nicht in der Lutherstadt Wittenberg übernachten, sind von dieser Abgabe nicht betroffen. Im März 2018 erhielt der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg vom Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt ein Schreiben, aus dem hervorging, dass das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in den §§ 9 und 9a (Kurtaxe und betriebliche Tourismusabgabe) neu geregelt werden soll. Mit dem Schreiben des Ministers war auch die Bitte verbunden, die geplante Einführung der Übernachtungssteuer in der Lutherstadt Wittenberg zu überdenken. Dies vorangestellt, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 25.04.2018 das Inkrafttreten der Übernachtungssteuersatzung auf den 01.10.2018 in der Hoffnung verschoben, dass kurzfristig das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in den §§ 9 und 9a geändert wird. Eine Art „Gästebeitrag“ in der Lutherstadt Wittenberg hat den Vorteil, dass nicht nur Übernachtungsgäste an den Aufwendungen für Kultur und die bauliche Aufwertung beteiligt werden, sondern auch die Tagesgäste.

Zwischenzeitlich wurde die Übernachtungssteuersatzung der Lutherstadt Wittenberg aufgehoben. Der Gesetzgeber hat 2019 durch die Anpassung des Kommunalabgabengesetzes den Weg dahingehend freigemacht, dass nun auch die Lutherstadt Wittenberg einen Gästebeitrag erheben dürfte. In diesem Zusammenhang ist die Idee einer Wittenberg-Card entstanden und die Lutherstadt Wittenberg hat die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH damit beauftragt, die Implementierung dieser Wittenberg-Card voranzutreiben. Eine entsprechende Satzung soll noch im Jahr 2020 durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen werden, sodass ab dem Jahr 2021 ein Gästebeitrag in der Lutherstadt Wittenberg erhoben werden könnte. Die möglichen Einnahmen aus der Wittenberg-Card würden der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH zufließen, was auf der anderen Seite eine Reduzierung des städtischen Zuschusses an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH zur Folge hätte. Die Zuschussreduzierung an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH ist bereits in der Maßnahme 2014-4-009 berücksichtigt, aus diesem Grund erfolgt kein separater Ausweis von Einsparpotenzialen in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite).

## **6.8 Maßnahme 2014-4-013 Überprüfung/Begrenzung der Kosten für externe Gutachten und Berater**

Maßnahme betrifft:	Ergebnishaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	54

Die Lutherstadt Wittenberg leistet sich für diverse Maßnahmen externe Gutachter und Berater. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme geht es darum, die Entwicklung des Aufwandes für externe Gutachten und Berater für die vergangenen 3 Jahre zu ermitteln, um auf dieser Grundlage Schlüsse für die zukünftige Entwicklung zu ziehen. Ziel ist es, den Aufwand für Dienstleistungen Dritter auf seine Notwendigkeit hin zu überprüfen und in erster Linie den Sachverstand der eigenen Verwaltung einzusetzen.

Auch im Rahmen dieser Maßnahme muss sich die Lutherstadt Wittenberg zunächst mit ihren Prozessen, Arbeitsweisen und Arbeitsabläufen auseinandersetzen. Ein erstes grobes Meinungsbild innerhalb der Verwaltung hat ergeben, dass der Einsatz von externen Gutachtern und Beratern nicht nur aus Kompetenzgründen, sondern auch aus Zeitgründen erfolgt. Den Einsatz von externen Gutachtern und Beratern aus Zeitgründen gilt es kritisch zu hinterfragen.

Entgegen erster Einschätzungen benötigt auch die Umsetzung dieser Maßnahme eine höhere Vorlaufzeit. Ab dem Jahr 2021 soll die Umsetzung dieser Maßnahme einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 25,0 T€ jährlich leisten. Dieser Betrag ist in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) eingearbeitet.

## **6.9 Maßnahme 2014-4-014 Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen**

Maßnahme betrifft:	Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe	diverse

Investitionen in Substanz bedeuten Belastungen des Ergebnishaushaltes durch Abschreibungen für die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter. Gleichzeitig müssen für die aufzunehmenden Kredite, die die Finanzierung sichern sollen, neben den nur zahlungswirksamen Tilgungsleistungen, auch Zinsen gezahlt werden. Wie bereits in den vergangenen Jahren, ist im Rahmen dieser Maßnahme zu prüfen, welche Investitionen in geringerem Umfang oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können. Der Fokus der Prüfung soll besonders auf den Maßnahmen liegen, die keine bzw. geringe Zuwendungen aufweisen. Dabei ist die Maßgabe der Kommunalaufsicht, lediglich Maßnahmen mit einer mindestens 75-prozentigen Förderung durchzuführen, als Prüfkriterium zu verstehen. Bei der Prüfung der Sachlage ist der RdErl. des MF vom 15.04.2014 – 27.10611, Ziffer 2.1.1.6, zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieser Maßnahme möchte sich der Fachbereich Finanzen und Controlling auch mit dem Aufbau sowie den Inhalten der Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die eigentlich Grundlage einer jeden Investitionsentscheidung sein sollten, auseinandersetzen. Es gilt einheitliche Vorgehensweisen und Standards für die Lutherstadt Wittenberg zu entwickeln, auf deren Basis die einzelnen Fachbereiche ihre zukünftigen Investitionen planen. Dabei spielt u. a. auch die Kalkulation von Folgekosten eine wichtige Rolle.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) ausgewiesen.

## **6.10 Maßnahme 2015-4-002 Begrenzung der Aufnahme von Investitionskrediten**

Maßnahme betrifft:	Finanzhaushalt
Produkt:	612101 – sonstige allg. Finanzwirtschaft
Kontengruppe:	diverse

Um ihre Attraktivität für Bürger und Gäste zu steigern, hat die Lutherstadt Wittenberg in den vergangenen Jahren massiv in ihre Infrastruktur investiert. Gerade die Sanierungsarbeiten rund um die Altstadt fanden in Vorbereitung des Reformationsjubiläums ihren Höhepunkt. Die finanzielle Ausstattung der Lutherstadt Wittenberg ließ eine Realisierung dieser diversen Projekte ohne fortlaufende Netto-Neuverschuldung nicht zu. Zeitverzögert wird sich voraussichtlich zum Jahresende 2023 eine Rekordverschuldung des städtischen Haushaltes von 37.481,0 T€ (ohne Berücksichtigung der Liquiditätskredite) eingestellt haben. Die Konsequenz der wachsenden Verschuldung sind steigende Zahlungen für Tilgung und Zinsen, wenngleich die Lutherstadt Wittenberg aktuell von dem historisch niedrigen Zinsniveau profitiert. Mittelfristig ist mit steigenden Zinsen zu rechnen, was höhere Zinszahlungen für Kredite zur Folge hat und wertvolle Haushaltsmittel bindet.

Ziel dieser Maßnahme ist es, seit dem 01.01.2018 durch Begrenzung der Kreditaufnahmen auf 90 % der jährlichen Tilgungsleistung, die Netto-Verschuldung der Lutherstadt Wittenberg zu reduzieren. Bei der Ermittlung der jährlichen Tilgungsleistung wird unterstellt, dass der Kredit aus der Kreditermächtigung des laufenden Jahres auch im laufenden Jahr in Anspruch genommen wird und die laufende Tilgung des Kredites ab dem 01.01. des Folgejahres erfolgt.

In 2018 beliefen sich die jährlichen Tilgungsleistungen für Investitionskredite auf 3.016,2 T€. Folglich hätte die maximale Kreditaufnahme bei 2.714,6 T€ liegen dürfen. Tatsächlich hat die Lutherstadt Wittenberg aus der Kreditermächtigung für 2018 einen Kredit in Höhe von 2.800,0 T€ aufgenommen und somit das Ziel dieser Maßnahme nicht erreicht. Die durch die Kommunalaufsicht genehmigte Kredithöhe lag für das Jahr 2018 allerdings bei 3.848,7 T€. Im Jahr 2019 hat die Lutherstadt Wittenberg durch laufende Tilgungsleistungen einen Kreditbetrag in Höhe von 2.883,2 T€ zurückgeführt. Davon 90 % entsprechen 2.594,9 T€. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aus der Kreditermächtigung für das Jahr 2019 in Höhe von 2.005,4 T€ noch keine Kreditaufnahme erfolgt. Losgelöst von der tatsächlichen Kreditaufnahme wird die Lutherstadt Wittenberg zumindest für das Jahr 2019 das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme erfüllen. Das Ziel dieser Maßnahme für die Jahre 2020 bis 2030 fortgeschrieben bedeutet folgende Entwicklung in Bezug auf die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Investitionskrediten:

#### Maximale Kreditaufnahmen in den Jahren 2021 bis 2030

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Tilgung gesamt	2.962.445 €	2.741.512 €	2.630.531 €	2.567.543 €	2.443.446 €	1.964.923 €	1.816.461 €	1.705.514 €	1.741.520 €	1.793.765 €	1.847.578 €
max. Kreditaufnahme	2.666.200 €	2.467.361 €	2.367.478 €	2.310.788 €	2.199.102 €	1.768.431 €	1.634.814 €	1.534.963 €	1.567.368 €	1.614.389 €	1.662.821 €
Kreditbestand am 31.12.	32.631.788 €	32.357.637 €	32.094.584 €	31.837.830 €	31.593.485 €	31.396.993 €	31.215.347 €	31.044.795 €	30.870.643 €	30.691.267 €	30.506.509 €

Gemäß den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt ist eine Netto-Neuverschuldung während der Haushaltskonsolidierung zu vermeiden. Innerhalb des Haushaltskonsolidierungszeitraumes sind Kreditfinanzierungen von unrentierlichen Investitionen unzulässig, wenn nicht die Kommune durch rechtliche Verpflichtungen hierzu gezwungen ist.

Die Umsetzung dieser Maßnahme in der Praxis hat einige „Stolpersteine“ aufgezeigt. Eine Abfrage bei den Fachbereichen Öffentliches Bauen, Gebäudemanagement, Bürger und Service sowie beim Entwässerungsbetrieb der Lutherstadt Wittenberg hat ergeben, dass der bestehenden Investitionsstau auf grob zwischen 100 Mio. € und 150 Mio. € geschätzt wird. Mit den jährlich geplanten Unterhaltungsaufwendungen (diese sind in den vergangenen Jahren auf ein Minimum reduziert

worden) in der Ergebnisrechnung der Lutherstadt Wittenberg kann diesem Investitionsstau nur noch schwer entgegengewirkt werden. Auch werden die, wenn man das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme zugrunde legt, maximal zulässigen Kreditaufnahmen (gerade ab dem Jahr 2025) nicht ausreichen, um den Investitionsstau abzubauen. Eine für die Folgejahre festgeschriebene Kreditaufnahme von z. B. 3,0 Mio. € hat auf der anderen Seite aber eine permanent steigende Nettoneuverschuldung zur Folge. In Bezug auf die inhaltliche Umsetzung dieser Maßnahme muss in den kommenden Monaten nachjustiert werden.

#### **6.11 Maßnahme 2017-4-001 Überprüfung von bestehenden Lieferantenverträgen**

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt  
Produkt: diverse  
Kontengruppe: diverse

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Lutherstadt Wittenberg mit einer Vielzahl von externen Dienstleistern (hierzu zählen auch Tochterunternehmen) zusammen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, einzelne Dienstleistungsverträge wiederholt kritisch zu hinterfragen bzw. neu zu verhandeln/nach zu verhandeln, um so eine Entlastung für den städtischen Haushalt herbeizuführen.

Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme soll geprüft werden, einen zentralen Einkauf für den „Konzern“ Lutherstadt Wittenberg (bestehend aus der Verwaltung, den Eigenbetrieben sowie den Tochtergesellschaften) zu implementieren. Vorstellbar wäre ein gemeinsamer Einkauf beispielsweise von Büromaterial, den Hygieneartikeln, der IT-Technik, der Strom- und Gasversorgung, beim Fuhrpark. Im Rahmen dieser Maßnahme soll das bestehende Beleuchtungskonzept der Lutherstadt Wittenberg ebenfalls kritisch hinterfragt und geprüft werden, ob eine Umstellung auf sparsamere LED-Technik nicht sinnvoll wäre.

In Summe wird in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) der Konsolidierungsbeitrag dieser Maßnahme für das Jahr 2021 mit 50,0 T€ und ab dem Jahr 2022 mit 100,0 T€ beziffert.

#### **6.12 Maßnahme 2017-4-002 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit/Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Stadtbibliothek**

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt  
Produkt: 272101 – Bibliothek  
Kontengruppe: 54

Die Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg wird durch den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen (KommBi) betrieben. Zur finanziellen Unterstützung zahlt die Lutherstadt Wittenberg in diesem Zusammenhang einen jährlichen Zuschuss an den Eigenbetrieb KommBi.

Der nachfolgenden Tabelle kann der Zuschussbedarf des Eigenbetriebes KommBi für die betriebene Stadtbibliothek (einschließlich der Zweigstellen) für den Zeitraum 2021 bis 2030 entnommen werden.

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
geplanter Defizit- ausgleich in T€	574,6	571,0	575,5	580,0	584,6	589,2	593,9	598,6	603,4	603,4

Die Stadtbibliothek wird mit ihrem Standort in der Schloßstraße als wichtig für die Lutherstadt Wittenberg angesehen, dies spiegeln auch die aktuellen Investitionsmaßnahmen wieder. Sie gewährt ihren Bürgern sowie Gästen und insbesondere ihren Kindern Zugang zu Informationen, Bildung und Kultur und das unabhängig von ihrem Einkommen, Alter oder ihrer sozialen Herkunft.

Trotzdem muss die prognostizierte Entwicklung der Zuschüsse in den kommenden Jahren einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dabei gilt es Maßnahmen zu entwickeln, die eine Reduzierung der jährlichen Zuschüsse an den Eigenbetrieb KommBi für die Stadtbibliothek zur Folge haben. Diese Maßnahmen könnten sein:

- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Zweigbibliotheken in Piesteritz und Friedrichstadt
- Prüfung der Sinnhaftigkeit der ehrenamtlich geleiteten Ortsteilbibliotheken in Abtsdorf, Pratau und Mochau
- Stadtbibliothek nutzt die Besucher der Lutherstadt Wittenberg für sich (Besucherstrom von der Schlosskirche zum Lutherhaus)
- Vertiefung der Kooperationen mit Schulen und Kitas
- Verbesserung des Bekanntheitsgrades bzw. des Angebotes der Stadtbibliothek
- Mail-Newsletter
- regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen
- Vermarktung der Bibliothek (z.B. im Hinblick auf den neu gestalteten Veranstaltungsraum, Übernachtungsmöglichkeiten in der Bibliothek, Test von ebook-Readern)
- Optimierung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des aktuellen Nutzerverhaltens
- Ausbau der Internet-Ausleihe
- Anpassung der Nutzungsentgelte

Da es sich bei den Zuschüssen an den Eigenbetrieb KommBi in Bezug auf die Stadtbibliothek um eine freiwillige Leistung handelt, ist die angestrebte Reduzierung dieses Zuschusses in Bezug auf die Stadtbibliothek gleichzeitig eine Reduzierung der Aufwendungen für freiwillige Leistungen insgesamt und somit als Gesamtsumme in der Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen berücksichtigt. Einzelheiten sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) zu entnehmen.

### **6.13 Maßnahme 2017-4-003 Reduzierung der Personalaufwendungen**

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt  
 Produkt: diverse  
 Kontengruppe: 50

Gemäß den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Inneren soll sich eine Stadt/Kommune in der Haushaltskonsolidierung mit ihrem Personalaufwand permanent kritisch auseinandersetzen. Neben den Transferaufwendungen (und hier speziell die Kreisumlage mit einem Plan-Wert in Höhe von 21.136,9 T€ für das Jahr 2021 bzw. 20.553,4 T€ für das Jahr 2022) stellen die Personalaufwendungen (Plan-Wert in Höhe von 21.193,3 T€ für das Jahr 2021 und 21.619,4 T€ für das Jahr 2022) mitunter den größten Aufwandsblock in der Ergebnisrechnung der Lutherstadt Wittenberg dar. In den Jahren 2004 und ff. wurde im Rahmen des WIBERA-Gutachtens der Personalbestand der Lutherstadt Wittenberg kritisch durchleuchtet und personelle Überkapazitäten freigesetzt. Personelle Überkapazitäten bestehen in der Lutherstadt Wittenberg, wenn überhaupt, nur noch in sehr geringem Umfang. Aus diesem Grund ist das erste Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme, die (sofern noch vorhandenen) letzten personellen Überkapazitäten durch laufende Organisationsuntersuchungen zu identifizieren und ggf. zu bereinigen. Sofern der Soll-Personalbedarf und Ist-Personalbestand übereinstimmen, sollten vor einer Wiederbesetzung trotzdem entsprechende Prüfmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen könnten sein:

- vor einer Wiederbesetzung ist zu prüfen, ob die Stelle überhaupt noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt werden kann
- Besetzung einer freien und notwendigen Position mit hausinternen Mitarbeitern hat Vorrang vor einer Neueinstellung (ggf. unter Berücksichtigung von Fortbildungsmaßnahmen des vorhandenen Personals)

Des Weiteren will sich die Lutherstadt Wittenberg im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme mit ihren bestehenden Dienstleistungsangeboten und Arbeitsabläufen kritisch auseinandersetzen und hier für Verbesserungen sorgen. Dabei gilt es den Produktkatalog der Lutherstadt Wittenberg unter Effektivitätsgesichtspunkten („Tun wir die richtigen Dinge?“) auf den Prüfstand zu stellen und diesen ggf. zu optimieren bzw. zu bereinigen. Im Anschluss daran muss der Produktkatalog der Lutherstadt Wittenberg unter Effizienzgesichtspunkten bewertet werden („Tun wir die Dinge richtig?“).

Die inhaltliche Umsetzung dieser Maßnahme bedarf sehr viel Arbeit. Aus diesem Grund soll diese Maßnahme frühestens ab dem Jahr 2022 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 100,0 T€ leisten. Einzelheiten zu den Jahren 2021 bis 2028 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

#### **6.14 Maßnahme 2017-4-004 Interkommunale Zusammenarbeit**

Maßnahme betrifft:	Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	diverse

Wenn man sich die Städte des Landkreises Wittenberg (dazu zählen die Lutherstadt Wittenberg, Bad Schmiedeberg, Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen, Kemberg, Annaburg, Zahna-Elster und Oranienbaum-Wörlitz) näher anschaut, ist allen Städten gemein, dass sie sich in der Haushaltskonsolidierung befinden. Im Rahmen dieser Maßnahme soll die interkommunale Zusammen-



arbeit zwischen den vorgenannten Städten in den Mittelpunkt gerückt werden. Eine mögliche Zusammenarbeit zwischen den Städten könnte beispielsweise in folgenden Bereichen erfolgen:

- Personenstandswesen
- Abgabe- und Finanzwesen
- Brandschutz
- Bauhöfe
- Tourismus
- Internetauftritt
- Wasser/Abwasser
- Wirtschaftsförderung
- Förderung der Beschäftigten
- Vermarktung städtischer Immobilien und Liegenschaften
- räumliche/ländliche Planung und Entwicklung
- Materialwirtschaft/Materialbeschaffung
- Digitalisierung
- Aus- und Fortbildung

Des Weiteren sollte im Rahmen dieser Maßnahme auf den Landkreis Wittenberg in Bezug auf das bestehende System der Kreisumlage eingewirkt werden (durch die Politik sowie im Rahmen des „Runden Tisches“, zu dem der Landrat regelmäßig einlädt). Der Landkreis Wittenberg weist einen ausgeglichen Haushalt vor und alle Städte im Landkreis Wittenberg befinden sich in der Haushaltskonsolidierung. Aus Fairness-Gründen („alle sind Teil der kommunalen Familie“) sollte sich auch der Landkreis Wittenberg verbindlich mit seinen Aufwendungen und Erträgen permanent auseinandersetzen und durch Steigerung der Erträge, Reduzierung der Aufwendungen, Optimierungen in der Ablauforganisation usw. dazu beitragen, dass sich die Höhe der Kreisumlage in den nächsten Jahren deutlich rückläufig entwickelt.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf sehr viel Arbeit. Außerdem ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verbindlich geregelt, wie die interkommunale Zusammenarbeit unter dem § 2b Umsatzsteuergesetz zu bewerten ist. Die Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie eine von Seiten der Lutherstadt Wittenberg angestrebte deutliche Reduzierung der Kreisumlage kann realistisch betrachtet frühestens ab dem Jahr 2023 einen Konsolidierungsbeitrag leisten. Einzelheiten zu den Jahren 2023 bis 2030 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

#### **6.15 Maßnahme 2017-4-006 Überarbeitung von bestehenden Gebührenordnungen**

Maßnahme betrifft:	Ergebnishaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	diverse

Die Lutherstadt Wittenberg erhebt Gebühren für ihre Verwaltungsleistungen. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme soll der Kostendeckungsgrad über alle Gebührentatbestände wiederholt einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dem Stadtrat sind Vorschläge zu entsprechen-

den Anpassungen zu unterbreiten. Die Verbesserung des Kostendeckungsgrades soll nicht ausschließlich durch Erhöhung der Gebühren erfolgen. Es sind in gleichem Maße die gebührenrelevanten Aufwendungen in die Betrachtungen einzubeziehen.

Seitens der Verwaltung der Lutherstadt Wittenberg liegt der Fokus dieser Maßnahme auf einer Reduzierung des Erstattungsbetrages an den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen (KommBi) der Lutherstadt Wittenberg. Dieses Ziel soll zum einen durch eine Erhöhung der Kostenbeiträge (Elterneigenbeiträge) für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen erreicht werden. Zum anderen bildet ein Bericht zur Haushaltsanalyse des Eigenbetriebes KommBi des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt die Grundlage, die bestehende Kostenstruktur des Eigenbetriebes KommBi kritisch zu hinterfragen und hier in Zukunft Einsparpotenziale zu heben.

Beide Maßnahmen (Erhöhung der Elterneigenbeiträge und bestehende Kostenstruktur des Eigenbetriebes KommBi kritisch durchleuchten) sollen dazu beitragen, den Erstattungsbetrag an den Eigenbetrieb KommBi in Zukunft um 1.500 T€ p. a. zu reduzieren. Dieser Wert ist ab dem Jahr 2022 als Konsolidierungsbeitrag in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) eingearbeitet.

Die Feuerwehrgebührensatzung wurde bereits überarbeitet und ist im Jahr 2020 in Kraft getreten. Die Friedhofsgebührensatzung sowie die Straßenreinigungsgebührensatzung werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt überarbeitet und sollen in den kommenden Monaten dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ab dem Jahr 2021 soll die Anpassung der vorgenannten Satzungen einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung in Höhe von 10,0 T€ leisten. Dieser Wert ist in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) eingearbeitet.

## **6.16 Maßnahme 2017-4-007 Überprüfung bestehender Steuersätze/Neueinführung von Steuern**

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt  
Produkt: 611101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen  
Kontengruppe: 40

Im Rahmen dieser Maßnahme beschäftigt sich die Lutherstadt Wittenberg mit der Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer. Aktuell sind 750 (Stand: 31.12.2019) Bürgerinnen und Bürger mit Zweitwohnsitz in der Lutherstadt Wittenberg gemeldet, die zumindest teilweise auch die bestehende Infrastruktur (z.B. Papierkörbe oder Straßen) nutzen. Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse wurde in diesem Zusammenhang durch den Fachbereich Finanzen und Controlling erarbeitet. Ein entsprechender Satzungsentwurf wird gerade verwaltungsintern geprüft. Ziel im Rahmen dieser Maßnahme ist, den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg noch im Jahr 2020 über die entsprechende Satzung entscheiden zu lassen, sodass die Lutherstadt Wittenberg ab dem 01.01.2021 eine Zweitwohnsitzsteuer vereinnahmen kann. Kalkuliert wird mit einem Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 50,0 T€ ab dem Haushaltsjahr 2021. Dieser Wert ist in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) eingearbeitet.

## **6.17 Maßnahme 2017-4-008 Einbeziehung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie der Stadträte der Lutherstadt Wittenberg in den Konsolidierungsprozess**

Maßnahme betrifft: Ergebnis- und Finanzhaushalt  
Produkt: diverse  
Kontengruppe: diverse

Für die Lutherstadt Wittenberg ist die Haushaltskonsolidierung ein ernst zu nehmendes Thema. Ohne nachhaltige Verbesserung der Ertrags- und Aufwandssituation wird das buchhalterische Eigenkapital der Lutherstadt Wittenberg nach und nach aufgebraucht mit dem Ergebnis, dass am Ende ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz ausgewiesen wird (Insolvenzgrund). Ein Gegensteuern ist also unabdingbar. Angedacht ist, die „AG-Haushaltskonsolidierung“ ins Leben zu rufen. Sie soll aus Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie aus Stadträten bestehen. Ziel dieser „AG-Haushaltskonsolidierung“ soll es sein, sich mit der aktuellen und zukünftigen wirtschaftlichen Situation der Lutherstadt Wittenberg intensiv auseinanderzusetzen und durch andere Sichtweisen neue Ideen für die Haushaltskonsolidierung zu sammeln.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) ausgewiesen.

## **6.18 Maßnahme 2017-4-009 Optimierung des Forderungsmanagements der Lutherstadt Wittenberg**

Maßnahme betrifft: Finanzhaushalt  
Produktbereich: diverse  
Kontengruppe: diverse

Die Lutherstadt Wittenberg wird voraussichtlich für die Jahre 2013 bis 2019 jeweils einen mittleren einstelligen Millionenbetrag an öffentlich-rechtlichen Forderungen in ihren Jahresabschlüssen ausweisen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, den Prozess des Forderungsmanagements kritisch zu durchleuchten und durch Verbesserungen dafür Sorge zu tragen, dass die Lutherstadt Wittenberg schneller ihr Geld erhält. In diesem Zusammenhang sind in jüngerer Vergangenheit bereits erste Prozesse bzw. Arbeitsschritte einer kritischen Würdigung unterzogen worden. Durch Veränderungen in den Abläufen und der Dokumentation erfolgen beispielsweise Mahnläufe nun in einer deutlich engeren Taktung.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) ausgewiesen.

## **7 Anlagen zum Haushaltskonsolidierungskonzept**

- Anlage 1 Konsolidierungsmaßnahmen - gesamt
- Anlage 2 Konsolidierungsmaßnahmen - aktuell
- Anlage 3 Konsolidierungsmaßnahmen - realisiert/ gelöscht/ zurückgestellt
- Anlage 4 Personalentwicklungskonzept
- Anlage 5 Prioritätenliste - Pflichtaufgaben
- Anlage 6 Prioritätenliste - übrige Maßnahmen
- Anlage 7 Liste freiwillige Leistungen
- Anlage 8 Aufstellung über Haushaltsreste - Übertragung von 2018 nach 2019
- Anlage 9 Ergebnisplanung mit eingearbeiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
- Anlage 10 Finanzplanung mit eingearbeiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
- Anlage 11 Abrechnung Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2019